

Satzung des Kulturscheune Barnten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1 Nr.1 Der Verein führt den Namen „Kulturscheune Barnten“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Kulturscheune Barnten e.V.“ führen.

§1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in 31171 Nordstemmen/OT Barnten.

§1 Nr.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung und Entwicklung des Kunst- und Kulturlebens in Barnten und Umgebung.
2. Organisation, Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen und ggf. Mithilfe und/oder Beratung solcher Veranstaltungen bei Vereinen mit ähnlichen Zielen.
Zweckdienliche Zusammenarbeit mit gleichgearteten Vereinen und Institutionen der umgebenden Orte.

Die Finanzierung der Aktivitäten des Vereins erfolgt insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spendenaufrufe, Sponsoring und Zuschüsse bzw. Zuwendungen der öffentlichen Hand

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen [Zuwendungen](#) aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen entsenden jeweils einen Vertreter mit Sitz und Stimme in die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein förmlicher Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie sonstige Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen

teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Folgemonat nach Entscheidung über den Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz [zweimaliger] schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger [Beiträge](#) und Umlagen.
- Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer Ausschlussentscheidung durch den Vorstand hat das Mitglied die Möglichkeit, beim Vorstand und Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen. Vorstand und Mitgliederversammlung entscheiden letztinstanzlich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder anteiligem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Einnahmen

Die Einnahmen sollen sich insbesondere zusammensetzen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Privat- und Firmenspenden sowie
3. Zuschüssen bzw. Zuwendungen der öffentlichen Hand oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in die Beitragsordnung aufgenommen. Auf Anforderung wird für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts eine Zuwendungsbestätigung

(Spendenquittung) erstellt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand

Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.

§9 Vorstand

- Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des [§ 26 BGB](#).
- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im [Amt](#). Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer.
- Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Für die Neubesetzung des freigewordenen Amtes lädt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner [Tätigkeit](#) als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende [Aufgaben](#):
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
- Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese

können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

- Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen den Beirat zu hören, insofern einer eingesetzt worden ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder, wenn sie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung zu stellen ist.

§ 11 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen. Er besteht aus höchstens acht Mitgliedern des Vereins. Er soll möglichst einen Querschnitt der Vereinsmitglieder repräsentieren. Der Beirat ist zu mindestens einer Vorstandssitzung pro Geschäftsjahr einzuladen. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung mindestens einmal im Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hildesheimer Tafel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 30.09.2019 errichtet.